

Brüssel, den 28. November 2017 (OR. en)

15058/17 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier: 2017/0306 (NLE)

PECHE 479

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	14465/17 PECHE 449 + ADD 1 - COM(2017) 672 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer für 2018
	- Erklärungen

Erklärung Bulgariens und Rumäniens

Bulgarien und Rumänien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Annahme der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer für 2018 und nachdem sie anerkannt haben, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung einer nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen im Schwarzen Meer ist, weiterhin ein robustes Monitoring-, Kontroll- und Überwachungssystem anzuwenden, zu Folgendem:

Zur Weiterverfolgung und weiteren Umsetzung folgender Maßnahmen:

a) Steinbuttfischerei

 Beibehaltung der Fanggenehmigungen für Steinbutt, die bei 116 für Bulgarien und 48 für Rumänien liegen, und der Mindestzuweisung je Fischereifahrzeug;

15058/17 ADD 1 bm/CF/pg 1

- Ermittlung der jeweiligen Zahl der bezeichneten Häfen für die Anlandungen, die bei 8 für Bulgarien und 10 für Rumänien liegt, um die Kontrollen der Anlandungen zu straffen;
- Fortsetzung der strikten Aufzeichnung sämtlicher Fänge einschließlich der Fänge unter 50 kg – in den entsprechenden Logbüchern, Anlandeerklärungen und Verkaufsabrechnungen aller zugelassenen Schiffe;
- Beibehaltung der Zahl der gemeinsamen Marktkontrollen und Inspektionen auf See zumindest auf dem Niveau von 2017 – auch in Schonzeiten, auf Grundlage einer Risikobewertungsmethode und eines Zeitplans, die mit der Europäischen Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) vereinbart wurden;
- Beibehaltung oder Erhöhung der durch die EFCA koordinierten gemeinsamen Kontrollmaßnahmen im Jahr 2018, auch der Kontrollen auf See, bei der Anlandung, auf den Märkten, wie auch der Überwachung des Transports von Fisch auf der Straße;
- Überwachung der Rückwürfe in der Rapana-Schneckenfischerei, um die Auswirkungen auf Jungfische von Steinbutt und Dornhai zu bewerten, in Ergänzung zu den Bestimmungen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für die Steinbuttfischerei im Schwarzen Meer der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM);
- Bereitstellung von allen verfügbaren Fischereidaten und biologischen Daten zu Steinbuttfängen ab dem Jahr 2010;
- Erhöhung der Kontrollen auf See um 10 %, was die Durchführung der Markierung und Kennzeichnung von stationären Fanggeräten gemäß den Vorschriften der Europäischen Union anbelangt;
- statistische Überwachung der Einfuhren/Ausfuhren von Steinbutt in die und aus der Europäischen Union;
- Zusammenarbeit mit der Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) bei der Umsetzung der Empfehlung GFCM/41/2017/4 (mehrjähriges Ausrichtungsprogramm (MAP) für Steinbutt) sowie allen sonstigen Maßnahmen, die als notwendig erachtet werden, um gegen Falschmeldungen, die IUU-Steinbuttfischerei im Schwarzen Meer und die Vermarktung der illegalen Fänge in der Region vorzugehen.

15058/17 ADD 1 bm/CF/pg 2

www.parlament.gv.at

b) Dornhaifischerei

- Beibehaltung ihrer jeweiligen Fangmengen von Dornhai des Jahres 2015 für das Jahr
 2018 und vierteljährliche Unterrichtung der Kommission über die Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels getroffen wurden;
- Fortsetzung der 2016 festgelegten strikten Aufzeichnung sämtlicher Fänge –
 einschließlich der Fänge unter 50 kg in den entsprechenden Logbüchern,
 Anlandeerklärungen und Verkaufsabrechnungen aller zugelassenen Schiffe sowie der
 Schiffe mit Beifängen von Dornhai an Bord;
- Durchführung eines Pilotprojekts im Jahr 2018 zu der Rückwurfmenge von Dornhai (<90 cm Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung).

c) Fischereidaten

• Angesichts der weiteren Verstärkung der Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten im Hinblick auf das Schwarze Meer verpflichten sich Bulgarien und Rumänien dazu, Fischereidaten und biologische Daten zu allen unter die Rahmenregelung für die Datenerhebung fallenden Fischarten bereitzustellen, um den Gewinn von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet zu fördern.

Demnach müssen Bulgariens und Rumäniens Aktionspläne für Kontrollen für das Jahr 2018 die oben genannten Anforderungen erfüllen.

Erklärung des Rates und der Kommission zu Kontrollaspekten

Nach Auffassung des Rates und der Kommission hat ein Vorgehen gegen die endemische IUU-Steinbuttfischerei im Schwarzen Meer im Wege der effektiven Umsetzung des regionalen Aktionsplans zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM hohe Priorität.

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sollten zumindest aufrechterhalten oder weiter verstärkt werden, wie in der Erklärung Bulgariens und Rumäniens dargelegt. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Anstrengungen unternehmen und entsprechende Mittel zur Verfügung stellen, um ihre Kontrollsysteme zu verbessern und die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen sicherzustellen.

15058/17 ADD 1 bm/CF/pg 3
DG B 2A
DF.

Die Kommission, der künftige bulgarische Vorsitz des Rates und die GFCM werden im Jahr 2018 eine hochrangige Konferenz über die Fischerei im Schwarzen Meer in Bulgarien organisieren, um einen Fahrplan für die nächsten zehn Jahre mit konkreten Maßnahmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Fischerei im Schwarzen Meer im Einklang mit dem Projekt "BlackSea4Fish" festzulegen.

Darüber hinaus wird die EU bestrebt sein sicherzustellen, dass die GFCM ein besonderes Augenmerk darauf richtet, dass ihre Mitglieder und kooperierenden Nichtmitglieder den regionalen Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im Schwarzen Meer, die von der GFCM im Jahr 2016 angenommene mittelfristige Strategie (2017–2020) sowie das Projekt "BlackSea4Fish" im Einklang mit der Bukarester Erklärung umfassend durchführen.

15058/17 ADD 1 bm/CF/pg 4
DG B 2A DE